



## **STATUTEN DER SCHACHGESELLSCHAFT BADEN**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und diversives (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.*

### **I. Name und Zweck**

1. Unter dem Namen Schachgesellschaft Baden (SGB) besteht mit Sitz in Baden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Die SGB bezweckt die Pflege und Förderung des Schachspiels durch:
  - a. regelmässige Spielabende;
  - b. Turniere;
  - c. Teilnahme an regionalen und nationalen Mannschaftswettkämpfen;
  - d. Jugendtrainings und –turniere;
  - e. Lehrkurse;
  - f. weitere Anlässe, die der Förderung des Vereinszwecks dienen.
3. Die SGB ist Mitglied des Schweizerischen Schachbundes (SSB) und des Schachverbandes Aargau (SVA).

### **II. Mitgliedschaft**

4. Die SGB besteht aus:
  - a. Aktivmitgliedern;
  - b. Doppelmitgliedern;
  - c. Junioren U20;
  - d. Junioren U16;
  - e. Ehrenmitgliedern;
  - f. Passivmitgliedern.
5. Aktiv- und Doppelmitglieder, Ehrenmitglieder und Junioren U20 sind an der Generalversammlung (GV) stimm- und wahlberechtigt. Sie können an allen Vereinsanlässen teilnehmen und Gäste ins Vereinslokal einladen.

6. Mitglieder, die sich um den Verein oder um das Schachleben in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Passivmitglieder nehmen an der GV nur mit beratender Stimme teil.
8. Alle Mitglieder des Vereins, ausgenommen die Passivmitglieder, sind auch Mitglieder des SSB und des SVA.
9. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Beitrittserklärung an den Mitgliederverwalter.
10. Austrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr sind zu erfüllen.
11. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein bewusst Schaden zugefügt hat, den Vereinsfrieden beständig stört oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
12. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht mit aufschiebender Wirkung an die nächste GV zu, welche endgültig entscheidet. Der Rekurs hat innert drei Wochen nach Erhalt des entsprechenden Vorstandsbeschlusses an den Präsidenten zu erfolgen.

### **III. Beiträge, Haftung**

13. Die GV setzt alljährlich die Höhe der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien fest.
14. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
15. Studenten bezahlen nach Vollendung des 20. Lebensjahres die Hälfte des Aktivmitgliederbeitrags.
16. In begründeten Fällen kann der Präsident in Absprache mit mindestens einem Vorstandsmitglied auf Antrag eines Mitglieds dessen Beiträge reduzieren oder es von der Beitragspflicht befreien.
17. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## IV. Organe

18. Der Verein setzt sich aus folgenden Organen zusammen:
- a. Generalversammlung (GV);
  - b. Vorstand;
  - c. Rechnungsrevisoren;
  - d. Schiedsgericht.

### Die Generalversammlung (GV)

19. Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
  - b. Genehmigung aller Jahresberichte;
  - c. Kenntnisnahme des Revisionsberichts, Genehmigung des Kassenberichts sowie Entlastung des Kassiers und des Vorstands;
  - d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - e. Wahl der bisherigen Vorstandsmitglieder in corpore;
  - f. Wahl neuer Vorstandsmitglieder;
  - g. Wahl des Präsidenten;
  - h. Wahl der Rechnungsrevisoren;
  - i. Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
  - j. Statutenänderungen;
  - k. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - l. Auflösung des Vereins.
20. Die ordentliche GV findet alljährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt, welches auch das Geschäftsjahr des Vereins ist.  
Eine ausserordentliche GV wird auf Begehren des Vorstands oder von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Gründe einberufen.
21. Die Einladung zu einer GV hat mindestens 30 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
22. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 90 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.
23. Die GV kann nur über angekündigte Traktanden und rechtzeitig eingereichte Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern Beschluss fassen.
24. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen. Für die Wahl des Vorstandes und des Präsidenten bestimmt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

25. An Wahlen und Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch einfaches Handmehr, sofern nicht von mindestens fünf Mitgliedern geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
26. Über den Verlauf der GV wird ein Protokoll erstellt.

### **Der Vorstand**

27. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
28. Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und besteht aus folgenden Funktionen:
  - a. Präsident;
  - b. Vizepräsident;
  - c. Aktuar;
  - d. Kassier;
  - e. Mitgliederverwalter;
  - f. Spielleiter;
  - g. Jugendleiter;
  - h. Webmaster;
  - i. Materialverwalter.
29. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten selbst und regelt seine Zeichnungsberechtigung. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Funktionen erfüllen.
30. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
31. Der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen. Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll erstellt.
32. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
33. Der Gesamtvorstand kann pro Geschäftsjahr über Rechtsgeschäfte bis Fr. 3'000.- selbstständig beschliessen, der Präsident bis Fr. 1'000.- und die einzelnen Vorstandsmitglieder bis Fr. 500.-.

## **Rechnungsrevisoren**

34. Die GV wählt mindestens einen Rechnungsrevisoren und einen Ersatz für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
35. Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich die Vereinsrechnung und haben der GV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **Schiedsgericht**

36. Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung der Statuten werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Vereinsmitgliedern bestehendes Schiedsgericht entschieden. Jede Partei bestimmt einen Schiedsrichter. Diese wählen den Obmann.

## **V. Spielordnung**

37. Als Spielregeln gelten die Vorschriften des SSB und des Weltschachbundes (FIDE). Im Rahmen dieser Vorschriften kann der Vorstand besondere Turnierreglemente erlassen.

## **VI. Statutenänderungen**

38. Die Statuten können nur an einer GV mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

## **VII. Vereinsauflösung**

39. Eine Auflösung oder eine Fusion des Vereins kann nur an einer GV beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
40. Die GV bestimmt die Liquidatoren und beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Kompetenzen der GV bleiben auch während der Dauer der Liquidation, solange die SGB rechtlich besteht, im vollen Umfang in Kraft.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

41. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. April 1991. Mit der Annahme treten sie sofort in Kraft.

Baden, 23. Juni 2022

Der Präsident:

Ruedi Farner

Der Aktuar:

Willi Bolliger